



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2510/15-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

08.09.2015
16.09.2015

Betr.: Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum 2015-2017

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der „Richtlinie des Jugendamtes zur Förderung der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming in der vorliegenden Fassung für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2017“.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto: 363110.531850
Bezeichnung des Produktkontos: Förderung Personalkosten für Sozialarbeit an Grundschulen

Konto-Ansatz:	91.100	(2015)
Noch verfügbare Mittel:	91.100	(2015)
Konto-Ansatz:	160.300	(2016)
	164.300	(2017)

Produktkonto:	363110.533170	
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendung Handlungsfelder Jugendsozialarbeit	
Konto-Ansatz:	20.000	(2015)
Noch verfügbare Mittel:	300	(2015)
Konto-Ansatz:	21.500	(2016)
	21.500	(2017)

Luckenwalde, den 20.08.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming wurde am 24.09.2014 im Jugendhilfeausschuss beschlossen (Beschluss-Nr.: 5-2093/14-II). Sie gilt für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2017.

Mit der Umsetzung des „Konzept(es) zur Jugendarbeit und Sozialarbeit an Schule im Landkreis Teltow-Fläming für den Zeitraum 2015 bis 2017“ wurde die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit den Kommunen des Landkreises die Sozialarbeit an Grundschulen bis 2017 schrittweise umzusetzen.

Damit ist die vorliegende Richtlinie zu ändern, und es sind die Förderbereiche für Personal- und Sachkosten zur finanziellen Förderung der Sozialarbeit an Grundschule entsprechend zu ergänzen. So werden die Personalkosten anteilig finanziert, d. h. der Landkreis fördert bei einem Stellenanteil von 0,5 VZE 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Sachkosten werden in Höhe von 100 € je 0,5 VZE, davon 50,00 € auf der Grundlage der Richtlinie, gefördert. Änderungen wurden folglich auch in Bezug auf das jeweilige Antragsverfahren vorgenommen.

Grundsätzlich geht es im Sinne des § 13 Abs. 1 SGB VIII darum, sozialpädagogische Hilfe zu leisten, wenn diese zur Vermeidung von Benachteiligung notwendig ist. Hier sind unterschiedliche Formen der Unterstützung möglich. Neben der Sozialarbeit an Schulen kann diese Hilfe auch in Form mobiler Angebote der Jugendsozialarbeit geleistet werden. Um diesen Formen Rechnung zu tragen, wurden die Fördermöglichkeiten bei den Personal-, Sach- und Betriebskosten transparenter und damit praktikabler gestaltet.

Des Weiteren war eine Richtigstellung bei der Formulierung der Förderung der Betriebskosten in Bezug auf die flexible Stelle im Rahmen des unvorhergesehenen Bedarfes notwendig. Die Förderhöhe bezog sich auf eine 1,0 VZE, richtig ist jedoch der Bezug zu einer 0,5 VZE.